

# BVE STELLUNGNAHME

## **zum Entwurf eines „Entwaldungs- und Waldschädigungs-Minimierungs-Gesetzes“ (EntwaldungsMG) zur nationalen Durchführung der EUDR**

**Berlin, 06.11.2024**

Die BVE dankt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Zusendung des Entwurfs eines EntwaldungsMG sowie die damit verbundene Möglichkeit zu diesem Stellung nehmen zu dürfen.

Die deutsche Lebensmittel- und Getränkeindustrie ist sich ihrer Verantwortung für eine nachhaltige Rohwarenbeschaffung und Lebensmittelproduktion bewusst und unterstützt die Bemühungen der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland, die Themen Entwaldung und Waldschädigung auf globaler Ebene zu bekämpfen, um einen Beitrag zur Verringerung der weltweiten Treibhausgasemissionen und des Verlustes der biologischen Vielfalt zu leisten.

Die Branche sieht sich zurzeit jedoch überproportional bürokratischen Belastungen ausgesetzt, die insbesondere von den zumeist klein- und mittelständisch strukturierten Unternehmen nur schwer zu bewältigen sind. Politisch bedingte Unsicherheiten belasten die Unternehmen zusätzlich. Darunter leidet auch der Industriestandort Deutschland. Zusätzliche gesetzliche Anforderungen sind daher mit Augenmaß zu treffen und müssen stets praxisnah und möglichst bürokratiearm umsetzbar sein.

Angesichts der noch bestehenden Unsicherheit, ob die von der EU Kommission am 2. Oktober 2024 vorgeschlagene Verschiebung des Geltungsbeginns der EUDR auch im EU Parlament Zustimmung finden wird, begrüßt die BVE die Initiative des BMEL mit dem nun vorliegenden EntwaldungsMG bis zum Ende des Jahres Rechtssicherheit für die Unternehmen zumindest im Hinblick auf die nationale Umsetzung der EUDR schaffen zu wollen. Ebenso erkennen wir an, dass der Gesetzesentwurf weitestgehend nicht über das in der Verordnung (EU) 2023/1115 geforderte Mindestmaß an Kontrollen oder Sanktionen im Falle von Verstößen hinaus geht.

Nichtsdestotrotz bleiben aus Sicht der deutschen Ernährungsindustrie in einigen Paragraphen des Artikels 1 „Entwaldungs- und Waldschädigungs-Minimierungs-Gesetz“ Unklarheiten sowie Ergänzungsbedarfe, die wir im Folgenden darlegen und um entsprechende Aufklärung und Berücksichtigung bei der weiteren Bearbeitung bitten möchten:

### **§ 3 Aufgabenübertragung**

Im Sinne einer transparenten und rechtssicheren Umsetzung sowie einer bestmöglichen Vorbereitung der von der EUDR sowie dem EntwaldungsMG betroffenen Unternehmen wäre es wünschenswert, deutlich vor dem Anwendungsbeginn zu wissen, welche Behörden die Kontrollen in den Ländern im Bereich der Primärerzeugung übernehmen und wie hier konkret die Zusammenarbeit mit der für die nachgelagerte Kette zuständige BLE vorgesehen ist.

Bundesvereinigung der  
Deutschen Ernährungsindustrie e.V.  
Claire-Waldhoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 200786-157  
koelsch@ernaehrungsindustrie.de  
[www.ernaehrungsindustrie.de](http://www.ernaehrungsindustrie.de)

Im Sinne einer einfacheren und effektiveren Durchführung der Überwachung sowie einer Reduzierung möglicher Kontaktstellen für betroffene Unternehmen wäre es begrüßenswert, die Zuständigkeit der Überwachung in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie die BLE als zuständige Bundesbehörde aufzuteilen, sondern die Zuständigkeit einheitlich für die gesamte Wertschöpfungskette in einer Hand (z.B. bei der Bundesbehörde) zu belassen.

#### **§ 4 Befugnis der Bundesanstalt zur Beleihung, Aufsicht, Beendigung der Beleihung**

Die BVE sieht es kritisch, dass § 4 (1) des Entwurfs die Möglichkeit vorsieht Privatpersonen mit Aufgaben der Bundesanstalt zu beleihen, insbesondere wenn diese nach § 7 (1) mit polizeiähnlichen Befugnissen ausgestattet werden können. Ebenso sind die Anforderungen an eine zu beleihende Privatperson nicht ausreichend definiert, um eine stets fachliche, sachkundige und unabhängige Arbeit zu garantieren.

Die Möglichkeit der Beleihung von Privatpersonen sollte daher gestrichen und die Erfüllung der Aufgaben der Bundesbehörde ausschließlich durch angestellte Mitarbeiter der BLE durchgeführt werden.

#### **§ 6 Maßnahmen der für die Durchführung zuständigen Behörden**

Bei der Anordnung notwendiger Maßnahmen zur Feststellung und Ausräumung eines Verstoßes gegen Vorschriften der EUDR sollte die zuständige Behörde stets angehalten sein bei ihren Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Um dies sicher zu stellen schlagen wir vor, dies so auch explizit im Gesetzestext zu verankern und die Absätze 1 und 2 entsprechend anzupassen. Z.B.:

§ 6 (1) „[...] können die zuständigen Behörden die zu seiner Feststellung oder Ausräumung notwendigen *und verhältnismäßigen* Anordnungen und Maßnahmen treffen.“

§ 6 (2) „[...] können sie die erforderlichen *und verhältnismäßigen* Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 treffen.“

Um Missverständnisse und etwaige Unklarheiten bereits früh in der Kommunikation zwischen einem Unternehmen und der Kontrollbehörde auszuschließen schlagen wir darüber hinaus vor, dem Unternehmen im Verdachtsfall ein Recht auf eine Stellungnahme einzuräumen, bevor eine Implementierung von Anordnungen oder Maßnahmen erfolgt. Dieses Recht auf eine Stellungnahme könnte über einen zusätzlichen Absatz ergänzend im § 6 mit aufgenommen werden.

#### **§ 7 Durchführung und Überwachung**

In § 7 (2) wird davon gesprochen, zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der mit der Überwachung beauftragten Person auch die Möglichkeit einzuräumen bezeichnete Grundstücke und Betriebsräume auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume der zur Auskunft verpflichteten Person zu betreten.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Einhaltung der Entwaldungsfreiheit um keine lebensmittelsicherheitsrelevante Tatsache handelt und von diesen Produkten auch keine erkennbare Gefahr für Konsumenten ausgeht, erschließt sich uns nicht der Zusammenhang mit der hier genannten „dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“. Wir bitten um eine Klarstellung und schlagen eine Streichung der entsprechenden Regelung vor.

## § 8 Probenahmen

Zur Sicherstellung der Entwaldungsfreiheit sowie der Sorgfaltspflicht können von Seiten der Unternehmen Dokumente, Fotos, GPS Daten und sonstige relevante Dokument angeführt werden. Die Entwaldungsfreiheit und Legalität einer Ware ist jedoch in der Regel nicht am Produkt selbst erkennbar und kann ggf. nur in Ausnahmefällen durch eine Untersuchung von Proben belegt bzw. widerlegt werden. Wie erklärt sich der hier gesetzte Fokus ausschließlich auf die Entnahme einer Probe?

Wir schlagen vor, in diesem Paragraphen das Wort „Probe“ durch das Wort „Beweismittel“ zu ersetzen. Dies kann eine Probenahme bei Bedarf und ausschließlich im Falle einer begründeten Annahme dass dies zielführend ist beinhalten, würde jedoch sicherstellen dass den Unternehmen nicht zu viele unnötige zusätzliche Lasten auferlegt werden.

## § 12 Zwangsgeld

Das in § 12 genannte Zwangsgeld im Verwaltungsverfahren der Bundesanstalt beträgt bis zu 250.000 € und ist damit (ohne eine hier genannte Begründung) abweichend vom § 11 (3) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erheblich höher als üblich. Wir bitten um eine Klarstellung, die diese Abweichung begründet.

## § 13 Bußgeldvorschriften

§ 13 (9) legt fest, dass ein Unternehmen ordnungswidrig handelt, wenn es vorsätzlich oder fahrlässig die an der entsprechenden in der EUDR genannten Stelle genannten Verfahren und Maßnahmen nicht, nicht richtig oder vollständig einführt oder nicht auf dem neusten Stand hält.

Was genau versteht das BMEL darunter, ein Verfahren oder eine Maßnahme auf dem „neusten Stand“ zu halten?

## § 14 Einziehung und weitere Maßnahmen

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme zu § 6 schlagen wir auch hier das Einfügen eines Zusatzes zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit vor. Z.B.:

§ 14 (5) „Ein Verbot nach Satz 1 darf nur für einen angemessenen *und verhältnismäßigen* Zeitraum angeordnet werden.“

**In der Ernährungsindustrie erwirtschaften rund 6.000 Betriebe einen jährlichen Umsatz von 218 Mrd. Euro. Mit über 636.000 Beschäftigten ist diese Branche der viertgrößte Industriezweig Deutschlands. Dabei ist die Branche klein- und mittelständisch geprägt: 90 Prozent der Unternehmen der deutschen Ernährungsindustrie gehören dem Mittelstand an. Die Exportquote von 35 Prozent zeigt, dass Kunden auf der ganzen Welt die Qualität deutscher Lebensmittel schätzen.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Olivier Kölsch  
Geschäftsführer  
Tel. +49 30 200786-157  
E-Mail: koelsch@ernaehrungsindustrie.de